

# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

### Amt für Familie

30.09.2025

**Die Höhe der monatlichen Pflegegeldpauschale für Hilfen nach §§ 27 und 33 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 bis 6 SGB VIII wird für Pflege- und Erziehungsstellen in Hamburg mit Gültigkeit ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:**

<b>Laufende monatliche Leistungen bei Unterbringung in:</b>			
<b>1. Vollzeitpflege</b>	<b>0-5 Jahre</b>	<b>6-11 Jahre</b>	<b>ab 12 Jahre</b>
Unterhalt des Kindes	764 €	923 €	1.072 €
Pauschalierte Nebenleistungen <sup>1</sup>	194 €	194 €	194 €
Erstattung der Erziehungskosten	439 €	439 €	439 €
<b>Summe<sup>2</sup></b>	<b>1.397 €</b>	<b>1.556 €</b>	<b>1.705 €</b>
zzgl. Bonus Erziehungskosten (bei Neuaufnahme ab 14 Jahre)			77 €
<b>2. Wochenpflege an 5-6 Tagen und nachts</b>			
Unterhalt des Kindes	598 €	722 €	838 €
Pauschalierte Nebenleistungen <sup>1</sup>	151 €	151 €	151 €
Erstattung der Erziehungskosten	343 €	343 €	343 €
<b>Summe</b>	<b>1.092 €</b>	<b>1.216 €</b>	<b>1.332 €</b>
<b>3. Erziehungsstelle (Dauerpflege mit besonderem päd. Bedarf)</b>			
Unterhalt des Kindes	764 €	923 €	1.072 €
Pauschalierte Nebenleistungen <sup>1</sup>	194 €	194 €	194 €
Erstattung der Erziehungskosten	1.537 €	1.537 €	1.537 €
<b>Summe<sup>2</sup></b>	<b>2.495 €</b>	<b>2.654 €</b>	<b>2.803 €</b>
zzgl. Bonus Erziehungskosten (bei Neuaufnahme ab 14 Jahre)			77 €
<b>4. Bereitschaftspflege</b>			
Unterhalt des Kindes	764 €	923 €	1.072 €
Pauschalierte Nebenleistungen <sup>1</sup>	194 €	194 €	194 €
Erstattung der Erziehungskosten <sup>3</sup>	2.195 €	2.195 €	2.195 €
<b>Summe</b>	<b>3.153 €</b>	<b>3.312 €</b>	<b>3.461 €</b>
<b>5. Zeitlich befristete Vollzeitpflege (mit intensiver Elternarbeit)<sup>4</sup></b>			
Unterhalt des Kindes	764 €	923 €	1.072 €
Pauschalierte Nebenleistungen <sup>1</sup>	194 €	194 €	194 €
Erstattung der Erziehungskosten	2.634 €	2.634 €	2.634 €
<b>Summe</b>	<b>3.592 €</b>	<b>3.751 €</b>	<b>3.900 €</b>

Per HIM-Workflow

Verfügt am 30.09.2025 gez. Amtsleitung (FS)

<sup>1</sup> Ergänzende Pauschale als Zuschuss zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Bedarfe. Es können entsprechende Rücklagen gebildet werden. Mit dem ergänzenden Pauschalbetrag sind Aufwendungen für persönliche Anlässe des Pflegekindes und damit verbundene, religiös/ kulturell bedingte Feiern/Feste, Einschulung, Schulabschluss, Start ins Berufsleben, sowie für Klassenfahrten und Urlaubsreisen bzw. Ferienaktivitäten, Beschaffung eines Fahrrades, Fahrradhelmes, für Geschenke zu Weihnachten oder anderen religiösen oder weltanschaulichen Festtagen und auch die Entlastungsangebote abgegolten.

<sup>2</sup> Auf die Pflegegeldpauschale ist das Erstkindergeld gemäß der in § 39 Abs. 6 SGB VIII vorgegebenen Höhe anzurechnen.

<sup>3</sup> Die Erstattung der Erziehungskosten berücksichtigen den besonderen Aufwand und die hohen Anforderungen an die Bereitschaftspflegestelle. Der Vorhalteaufwand der anfallenden Standby-Zeiten wird nicht vergütet.

<sup>4</sup> Pflegeform mit besonders intensiver Zusammenarbeit und therapeutischer Unterstützung der Ursprungsfamilie (AFT) zur Realisierung der Rückführung eines Kindes zu den leiblichen Eltern. Die Betreuung erfolgt durch besonders qualifizierte Pflegepersonen und soll im Einzelfall sechs Monate nicht überschreiten. Die Pflegegeldpauschale entspricht der einer Erziehungsstelle mit zusätzlicher Bereitschaftsfunktion und berücksichtigt so den besonderen Aufwand und die hohen Anforderungen an die Pflegestelle mit intensiver Elternarbeit. Vorhalteaufwand in anfallenden Standby-Zeiten wird nicht vergütet.